

# Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

## Vergaberichtlinie für die Mittel aus dem Gleichstellungsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 41/2018**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**27. Jahrgang/19. Februar 2018**

---



# Vergaberichtlinie

## für die Mittel aus dem Gleichstellungsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin

### Präambel

Die Humboldt-Universität hat sich in ihren 1994 verabschiedeten Frauenförderrichtlinien zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen verpflichtet und in dem vom Konzil im Jahre 2002 beschlossenen Leitbild erklärt: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft ist ein vorrangiges hochschulpolitisches und praktisches Anliegen der Humboldt-Universität. Entsprechend unternimmt sie alle Anstrengungen, um die Chancen gerecht zu verteilen und die Kompetenzen der Frauen in Lehre, Forschung und Verwaltung zu nutzen und zu fördern. Sie setzt die modernen Instrumente zur Gleichstellung auf allen Ebenen ein und stärkt die Frauen- und Geschlechterforschung in der Wissenschaft.“ Vor diesem Hintergrund hat die Humboldt-Universität in ihrem Gleichstellungskonzept vom Juni 2008 die Einrichtung eines zentralen Gleichstellungsfonds beschlossen, aus dem spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter finanziert werden sollen. Dieser Beschluss wurde in den folgenden Gleichstellungskonzepten jeweils bestätigt. In diesem Zusammenhang werden auch andere ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufgrund von personenbezogenen oder gruppenspezifischen Merkmalen berücksichtigt. Zur Umsetzung dieser Ziele können die Mittel des zentralen Gleichstellungsfonds gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.

### § 1 Förderungszwecke

Zwecke der Förderung sind

- die Überwindung struktureller Hemmnisse bei der Gleichstellung der Geschlechter
- die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen
- die Erhöhung des Anteils von Frauen auf allen Qualifikationsstufen und in den Disziplinen, in denen sie unterrepräsentiert sind
- die weitere Verankerung von Genderforschung
- die Einbeziehung von Genderaspekten in die Lehre.

### § 2 Grundsätze der Mittelverwendung

Die Mittel des zentralen Gleichstellungsfonds können für befristete personelle Maßnahmen und als Abschlussstipendien verwendet werden. Die Mittelverwendung für die personellen Maßnahmen ist an das Erreichen von Zielen im Sinne des § 1 geknüpft, die in jedem Antrag für den konkreten Fall zu erläutern und für jede bewilligte Maßnahme individuell zu vereinbaren sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Mittel aus dem Gleichstellungsfonds nur zusätzlich zur jeweiligen Grundausstattung der Fakultäten und Institute zur Verfügung gestellt werden.

### § 3 Verwendungsmöglichkeiten

(1) Förderungsfähige personellen Maßnahmen sind:

1. Zusätzliche Ausstattung einer mit einer Frau besetzten W1-, W2- oder W3-Professur, mit einem Fokus auf Professorinnen im ersten Jahr nach Stellenantritt, mit einer zusätzlichen 66% bis 100% PostDoc-Stelle für eine Frau zwecks Vorbereitung von Drittmittelanträgen, u.a. mit dem Ziel einer Finanzierung von wissenschaftlichem Personal. Die PostDoc-Stelle, die durch die Fakultät/das Institut mit einem Anteil von 15% zu kofinanzieren ist, ist befristet bis zum voraussichtlichen Projektbeginn, sofern die Mitarbeiterin im Erfolgsfall in dem Projekt beschäftigt werden soll, andernfalls bis zum prognostizierten Zeitpunkt der Antragseinreichung beim Drittmittelgeber. Dabei wird als Qualifizierungsziel für die PostDoc der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Drittmittelforschung festgelegt.
2. Befristete Beschäftigung einer Postdoktorandin (Selbstbewerbung) auf einer halben bis ganzen Stelle zwecks Vorbereitung eines Drittmittelantrages zum Einwerben einer eigenen Stelle bis zum voraussichtlichen Projektbeginn mit einer Kofinanzierung durch die Fakultät/das Institut, an dem die Stelle eingerichtet werden soll, von 15%.
3. Zusätzliche Ausstattung einer W1-, W2- oder W3-Professorin mit einer Studentischen Hilfskraft zwecks Entlastung bei erheblicher Gremientätigkeit.

(2) Ferner kann ein prozentualer Anteil des Gleichstellungsfonds, den die KFF festlegt, für die Vergabe von Stipendien für Frauen mit folgenden Zielen genutzt werden:

1. Abschlusses einer Dissertation bzw. Habilitationsschrift bis zu ihrer Abgabe bzw. ihrer Verteidigung. Diese Förderung umfasst einen Zeitraum von maximal sechs Monaten plus maximal drei Monaten bis zur Verteidigung. Die Stipendien sollen für herausragende Doktorandinnen oder Habilitandinnen vergeben werden, bei denen aufgrund besonderer Umstände/Lebenslagen keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr nach dem WissZeitVG möglich ist.
2. Förderung von Auslandsaufenthalten exzellenter Doktorandinnen, Postdoktorandinnen und Juniorprofessorinnen der Humboldt-Universität an im jeweiligen Forschungsfeld besonders renommierten Universitäten. Diese Förderung umfasst einen Zeitraum von maximal neun Monaten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung gemäß Abs. 1 und 2 besteht nicht.

**§ 4 Antragstellung, Vergabeverfahren und Erfolgskontrolle für personelle Maßnahmen nach § 3 Abs. 1**

(1) Die Ausschreibung der Mittel aus dem Gleichstellungsfonds erfolgt mindestens einmal jährlich und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Antragsberechtigt sind W1-, W2- und W3-Professorinnen der Humboldt-Universität zu Berlin für Maßnahmen nach § 3, Absatz (1) 1 und 4, Dekaninnen und Dekane bzw. Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren der Humboldt-Universität zu Berlin für Maßnahmen nach § 3, Absatz (1) 2 sowie Postdoktorandinnen für Maßnahmen nach § 3, Absatz (1) 3.

(3) Die Anträge müssen eine Darstellung der beantragten Maßnahme bzw. der geplanten Verwendung der beantragten Mittel und der Laufzeit enthalten. Die Anträge sind durchgängig in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren. Sofern bei Anträgen für Maßnahmen nach § 3 Absatz (1) 1 und 2 bereits an bestimmte Personen gedacht ist, soll der Antrag auch Angaben zu diesen Personen enthalten.

(4) Die Anträge sind mit einem Gleichstellungskonzept der Fakultät (bei Monofakultäten) bzw. des Instituts (bei Multifakultäten), das nicht älter als zwei Jahre sein soll, einer Stellungnahme des Dekanats bzw. der Institutsleitung und der zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten über die Kommission für Frauenförderung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Humboldt-Universität einzureichen. In dieser Stellungnahme ist auch kurz darzustellen, welche Maßnahmen ihres Gleichstellungskonzepts die betreffende Einrichtung zur Verbesserung der Chancengleichheit bereits umgesetzt hat.

(5) Über die Bewilligung der Anträge auf Mittel zur Umsetzung der in § 3 Abs. 1 (1) und (2) bezeichneten Maßnahmen entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel das Präsidium auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung (KFF). Die fachwissenschaftliche Beurteilung und Hochschullehrerinnenmehrheit bei der Entscheidung sind gesichert.

Die Anträge für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 (1) und (2) werden dabei nach folgenden Kriterien beurteilt:

- der wissenschaftlichen Qualität des Vorhabens;
- dem Frauenanteil bezogen auf das Kaskadenmodell der Einrichtung, die den Antrag stellt oder in der die Antragstellerin tätig ist;
- dem absoluten Frauenanteil der Einrichtung, die den Antrag stellt oder in der die Antragstellerin tätig ist;
- der Erfolgsquote der Einrichtung, die den Antrag stellt oder in der die Antragstellerin tätig ist, bei der Besetzung von Professuren mit Frauen in den letzten fünf Jahren.

Die Anträge für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 (3) werden dabei nach folgenden Kriterien beurteilt:

- die bisherige wissenschaftliche Leistung der Antragstellerin
- die wissenschaftliche Originalität und Qualität des geplanten Projektes

- die Bedingungen des wissenschaftlichen Umfeldes
- die Betreuung durch HU-Angehörige

Die Anträge für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 (4) werden dabei nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis von mehr als der durchschnittlich üblichen Gremientätigkeit in der zugehörigen Einrichtung

(6) Nach Beendigung der Maßnahme ist durch die Antragstellenden der Kommission für Frauenförderung über die Umsetzung und Wirkung der Maßnahme zu berichten. Diese Berichte sind von den zuständigen dezentralen Frauenbeauftragten mitzuzeichnen.

(7) Mittel, die nicht innerhalb der beantragten Laufzeit der Maßnahme und nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verausgabt werden, sind an den Gleichstellungsfonds zurückzuzahlen.

**§ 5 Antragstellung, Vergabeverfahren und Erfolgskontrolle für Stipendien nach § 3 Abs. 2**

(1) Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel zweimal jährlich hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien können an alle Doktorandinnen und Habilitandinnen sowie Juniorprofessorinnen der Humboldt-Universität zu Berlin vergeben werden.

(3) Anträge auf Stipendien sind von den Bewerberinnen an die Kommission zur Frauenförderung zu richten.

(4) Die Anträge müssen – unter Berücksichtigung geschlechtergerechter Sprache – insbesondere folgende Unterlagen enthalten: Kurzdarstellung des Forschungsvorhabens mit Zeitplan, Lebenslauf ohne Foto, Publikationsliste und ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers.

(5) Die Kommission für Frauenförderung entscheidet über die Vergabe der Stipendien unter besonderer Berücksichtigung des Gutachtens und des Zeitplanes.

(6) Die Ausgestaltung der Förderung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Anderweitig erzielte Einkünfte werden angerechnet.

(7) Der Kommission für Frauenförderung ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Stipendiums ein Bericht über den Stand der Graduiierungsarbeit vorzulegen.

**§ 6 Informationspflicht**

Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Akademischen Senat jährlich über die Verwendung der Mittel aus dem Gleichstellungsfond. Die Informationen schlüsseln die Mittelvergabe nach Maßnahmen und Fächergruppen auf.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergaberichtlinie vom 27. Januar 2010 (AMB 06/2010) außer Kraft.